

Anlagereglement
der
Solo-PartnerShip SICAV

**Anlagereglement
der
Solo-PartnerShip SICAV**

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Grundlagen	4
Art. 1	Firma und Sitz von Gesellschaft und Depotbank	4
II.	Allgemeine Informationen	4
Art. 2	Das Gesellschaftsverhältnis	4
Art. 3	Delegation	4
Art. 4	Die Depotbank	5
Art. 5	Aktien und Aktienklassen	6
Art. 6	Aktionärskreis	7
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	7
A	Anlagegrundsätze	
Art. 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	7
Art. 8	Anlagepolitik	7
Art. 9	Flüssige Mittel	9
B	Anlagetechniken und –instrumente	
Art. 10	Effektenleihe	9
Art. 11	Pensionsgeschäfte	9
Art. 12	Derivate	9
Art. 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten	11
Art. 14	Belastung des Teilvermögens	12
C	Anlagebeschränkungen	
Art. 15	Risikoverteilung	12
IV.	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Aktien	13
Art. 16	Berechnung des Nettoinventarwertes	13
Art. 17	Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	14
V.	Vergütungen und Nebenkosten	16
Art. 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Aktionäre	16
Art. 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens	16

VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	18
Art. 20	Rechenschaftsablage	18
Art. 21	Prüfung	18
VII.	Verwendung des Erfolges	18
Art. 22		18
VIII.	Publikationen der Gesellschaft	19
Art. 23		19
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	20
Art. 24	Vereinigung	20
Art. 25	Laufzeit der Gesellschaft oder eines Teilvermögens und Auflösung	21
X.	Änderung des Anlagereglements	22
Art. 26		22
XI.	Haftung	22
Art. 27		22
XII.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	22
Art. 28		22
	Genehmigungs-Raster	23

I. Grundlagen

Art. 1 Firma und Sitz von Gesellschaft und Depotbank

- 1 Unter der Firma Solo-PartnerShip SICAV besteht eine Gesellschaft in Form einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, mit Umbrella-Struktur, im Sinne von Art. 36 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (das "KAG"), unterteilt in:
 - ein Unternehmerteilvermögen und
 - ein Anlegerteilvermögen.
- 2 Sitz der Gesellschaft ist in Solothurn.
- 3 Der Sitz der Depotbank Regiobank Solothurn AG ist in Solothurn.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Art. 2 Das Geschäftsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären und der Gesellschaft werden durch das vorliegende Anlagereglement, die Statuten der Gesellschaft sowie die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und des Aktienrechts geregelt.

Art. 3 Delegation

- 1 Die Gesellschaft beauftragt ausschliesslich Personen, die für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie die Überwachung und die Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.
- 2 Die Gesellschaft und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Aktionäre. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über das Teilvermögen.
- 3 Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Gesellschaft oder der Aktionäre kollidieren können.
- 4 Die Gesellschaft kann Teilvermögen mit anderen Teilvermögen von ihr selber oder von einer anderen SICAV i.S.v. Art. 36 ff. KAG gemäss den Bestimmungen von Art. 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von Art. 25 auflösen.

- 5 Die Gesellschaft hat Anspruch auf die in den Art. 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 6 Weitere Einzelheiten bezüglich Delegation finden sich im Prospekt bzw. in den Statuten.

Art. 4 Die Depotbank

- 1 Die Depotbank bewahrt das Gesellschaftsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Aktien sowie den Zahlungsverkehr für die Gesellschaft.
- 2 Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Aktionäre. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die Gesellschaft bzw. deren Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Aktionären direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen, über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Aktionäre vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
- 3 Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Gesellschaftsvermögens verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
- 4 Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Gesellschaft, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
- 5 Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Gesellschaft und führt darüber Aufzeichnungen.

- 6 Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die

Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Gesellschaftsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Aktionäre sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

- 7 Die Depotbank sorgt dafür, dass die Gesellschaft das Gesetz, die Statuten (exklusive gesellschaftsrechtliche Bestimmung) und das Anlagereglement beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz, Statuten und Anlagereglement entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe der Statuten und des Anlagereglementes verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Gesellschaft im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8 Die Depotbank hat Anspruch auf die in den Art. 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

Art. 5 Aktien und Aktienklassen

- 1 Die Gesellschaft kann gemäss Art. 5 der Statuten Aktienklassen schaffen, aufheben oder vereinigen.

- 2 Die Teilvermögen sind nicht in Aktienklassen unterteilt.
- 3 Die Aktien werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Aktionär ist nicht berechtigt, die Aushändigung einer Aktie bzw. eines Zertifikats zu verlangen.

Art. 6 Aktionärskreis

- 1 Der Aktionärskreis ist nicht beschränkt. Vorbehalten bleiben entgegenstehende Bestimmungen in den Statuten.
- 2 Die Gesellschaft kann den Erwerb, das Halten und die Übertragung von Aktien bzw. Aktienklassen für Teilvermögen unter gewissen Bedingungen einschränken oder untersagen. Diese Beschränkungen bzw. die Bedingungen sind im Prospekt bzw. in den Statuten näher erläutert.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

Art. 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

- 1 Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Gesellschaft im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieses Teilvermögen muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
- 2 Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Aktionäre innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss Art. 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Aktionäre spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

Art. 8 Anlagepolitik

- 1 Die Gesellschaft kann das Unternehmerteilvermögen (mit Ausnahme der gem. KAG erforderlichen eigenen Mitteln) und das Anlegerteilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder

Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Anlagereglement als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss Art. 12 eingesetzt werden.

- c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- d) Andere als die vorstehend in Bst. a bis c genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Teilvermögens; nicht zulässig sind Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis d vorstehend.

- 2 Die Gesellschaft investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Anlegerteilvermögens in:

a) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in der Schweiz haben. Die Gesellschaften welche die Beteiligungswertpapiere und –wertrechte emittiert haben, müssen im offiziellen Gesamtmarktindex, d.h. im Swiss Performance Index (SPI), aufgenommen worden sein.

b) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

- 3 Die Gesellschaft kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Anlegerteilvermögens in:
-

- a) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen (inkl. Beteiligungsgesellschaften), die den in Ziff. 2a genannten Anforderungen nicht genügen. Bei ausländischen Beteiligungswertpapieren und –wertrechten müssen die Gesellschaften im offiziellen Gesamtmarktindex des jeweiligen Landes aufgenommen worden sein.
 - b) Auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.), ausgegeben von schweizerischen Gesellschaften;
 - c) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- 4 Das Unternehmerteilvermögen kann, mit Ausnahme der notwendigen eigenen Mittel, in Anlagen gemäss vorstehender Ziffer 1 angelegt werden.

Art. 9 Flüssige Mittel

- 1 Die Gesellschaft darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.
- 2 Bei ausserordentlichen Marktverhältnissen kann die Gesellschaft vorübergehend bis 100% des Gesamtvermögens in flüssigen Mittel halten.

B Anlagetechniken und -Instrumente

Art. 10 Effektenleihe

Die Gesellschaft tätigt keine Effektenleihe.

Art. 11 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Art. 12 Derivate

- 1 Die Gesellschaft darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Anlagereglement, im Prospekt sowie den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ KIID (KIID = Abkürzung für Key Investor Information Document) genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden

- Basiswerte nach diesem Anlagereglement als Anlagen zulässig sein.
- 2 Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf das Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Teilvermögen zu erfüllen.
- 3 Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Credit Default Swaps (CDS).
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
- 4 Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
- 5
- a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Gesellschaft muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
- 6 Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Das
-

- Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird). Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- 7 Die Gesellschaft kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 8
- a) Gesellschaft darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 9 Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- 10 Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
 - zu den Gegenparteiisiken von Derivaten;

Art. 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- 1 Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilvermögens keine Kredite gewähren.

- 2 Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilvermögens keine Kredite aufnehmen.

Art. 14 Belastung des Teilvermögens

- 1 Die Gesellschaft darf die Teilvermögen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- 2 Die Belastung des Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

Art. 15 Risikoverteilung

- 1 In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss Art. 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss Art. 8;
 - b) flüssige Mittel gemäss Art. 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- 2 Unternehmungen, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
- 3 Die Gesellschaft darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 4 und 5.
- 4 Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss Art. 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss Art. 8 einzubeziehen.
- 5 Die Gesellschaft darf höchstens 5% des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Teilvermögens.
- 6 Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 4 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziffer 11 und 12 nachfolgend.
- 7 Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten

- bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffer 11 und 12 nachfolgend.
- 8 Die Gesellschaft darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 - 9 Die Gesellschaft darf für das Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen desselben Emittenten erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen nicht berechnen lässt.
 - 10 Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 - 11 Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 4 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 - 12 Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss die Gesellschaft Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind Staaten der OECD.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Art. 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

- 1a) Das Teilvermögen weist einen eigenen Inventarwert pro Aktie aus.
- 1b) Der Nettoinventarwert des Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende

- des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Teilvermögens statt.
- 2 An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Gesellschaft wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
 - 3 Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
 - 4 Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
 - 5 Der Nettoinventarwert einer Aktie ergibt sich aus dem Verkehrswert des zugehörigen Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der in diesem Teilvermögen ausgegebenen Aktien. Er wird auf einen Rappen gerundet.

Art. 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

- 1
 - a) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Aktien werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Aktien wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten;
 - b) Der Prospekt regelt die Einzelheiten für den Umtausch von Aktien in Aktien einer anderen Klasse oder eines anderen Teilvermögens der Gesellschaft;
 - c) Alle Aktien haben zum Zeitpunkt der Erstemission denselben, in der Referenzwährung berechneten Nettoemissionspreis.

Vorbehalten bleiben Rundungen bei Ausgabe von Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, und Abweichungen zufolge Devisenkursentwicklungen vor dem Erstausgabebetag;

- d) Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Bezug desjenigen Teils der jeweils neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht.
- 2 Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Aktien basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss Art 16 berechneten Nettoinventarwert je Aktie. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss Art. 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss Art. 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
- Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines der zurückgegebenen Aktien entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Teilvermögen belastet.
- 3 Die Gesellschaft kann die Ausgabe der Aktien jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Aktien zurückweisen.
- 4 Die Gesellschaft kann im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre die Rückzahlung der Aktien vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Aktien zurückgegeben werden und dadurch die Interessen der übrigen Aktionäre wesentlich beeinträchtigt werden können.
- 5 Die Gesellschaft teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Aktionären mit.
- 6 Solange die Rückzahlung der Aktien aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis d genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Aktien statt.
- 7 Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Aktien erfolgt grundsätzlich in bar.
-

V. Vergütung und Nebenkosten

Art. 18 Vergütung und Nebenkosten zulasten der Aktionäre

- 1 Bei der Ausgabe von Aktien kann dem Aktionär eine Ausgabekommission zugunsten des Unternehmerteilvermögens, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern bzw. von anderen Beauftragten im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt sowie den KIID ersichtlich.
- 2 Bei der Rücknahme von Aktien kann dem Aktionär eine Rücknahmekommission zugunsten des Unternehmerteilvermögens, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern bzw. von anderen Beauftragten im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt sowie den KIID ersichtlich.
- 3 Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien erhebt die Gesellschaft zudem zugunsten des Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines der zurückgegebenen Aktien entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. Art. 17 Ziff. 2). Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt sowie den KIID ersichtlich.
- 4 Die Aktionäre sind nicht berechtigt, die Verurkundung ihrer Aktien in Wertpapierform zu verlangen. Die Aktien werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Art. 19 Vergütung und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens

- 1 Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Gesellschaft zulasten des Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.5% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die Gesellschaft legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
- 2 Die Gesellschaft stellt ferner zu Lasten des Anlegerteilvermögens eine Gewinnbeteiligung (Performance Fee) in Rechnung. Sie wird für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, berechnet und beträgt maximal 10% mit High-Water-Mark. Die Berechnung der Gewinnbeteiligung ist der Inventarwert einer Aktie (IA) ab dem Datum der Auflegung der Gesellschaft. Eine Gewinnbeteiligung wird in dem Masse zurückgestellt, als der Inventarwert einer Aktie den IA-Benchmark übertrifft. Vermindert sich im Laufe des Rechnungsjahres die erzielte Mehrperformance,

- so wird die Rückstellung wieder entsprechend aufgelöst. Ist per Ende des Rechnungsjahres eine Gewinnbeteiligung geschuldet, so wird diese auf diesen Zeitpunkt ausbezahlt und der Inventarwert einer Aktie - vor Belastung der Gewinnbeteiligung - wird neu Ausgangsbasis für die Berechnung des IA-Benchmarks. Dies bedeutet, dass dem Anlegerteilvermögen nur eine Gewinnbeteiligung belastet wird, wenn der IA-Benchmark in einem Rechnungsjahr übertroffen wurde und der Inventarwert absolut zugenommen hat.
- 3 Für die Aufbewahrung des Gesellschaftsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Gesellschaftsvermögens und die sonstigen in Art. 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Teilvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
- 4 Die Gesellschaft und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Anlagereglementes entstanden sind:
- a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung der Gesellschaft resp. des Teilvermögens;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen der Gesellschaft resp. des Teilvermögens;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung der Gesellschaft oder des Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und seiner Aktionären;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Teilvermögens sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Gesellschaftsleitung zuzuschreiben sind;
 - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft resp. des Teilvermögens bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft einschliesslich der

Honorarkosten für externe Berater;

- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
 - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Aktionärsinteressen durch die Gesellschaft und die Depotbank verursacht werden.
- 5 Zusätzlich trägt das Anlegerteilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Anlegerteilvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

Art. 20 Rechenschaftsablage

- 1 Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.
- 2 Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
- 3 Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Gesellschaft einen revidierten Jahresbericht der Gesellschaft.
- 4 Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht.
- 5 Das Auskunftsrecht des Aktionärs gemäss Statuten bleibt vorbehalten.

Art. 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Gesellschaft die Vorschriften der Statuten, des Anlagereglements, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management SFAMA eingehalten hat. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

Art. 22

- 1 Der Nettoertrag des Anlegerteilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizer Franken an die Aktionäre ausgeschüttet.

Die Gesellschaft kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Anlegerteilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- 2 Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Gesellschaft ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen der Gesellschaft

Art. 23

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
- 2 In den Publikationsorganen werden insbesondere die von der Generalversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten wesentlichen Änderungen der Statuten und des Anlagereglements, unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Beschluss zum Wechsel der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Aktienklassen sowie die Liquidation der Gesellschaft oder von Teilvermögen nach Massgabe der Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind oder welche die Rechte der Aktionäre nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
- 3 Die Gesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien in dem im Prospekt genannte Printmedium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
- 4 Die Statuten, das Anlagereglement sowie der Prospekt, der vereinfachte Prospekt, die „Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“ und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Gesellschaft und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

Art. 24 Vereinigung

- 1 Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre des betroffenen Teilvermögens, unter Beachtung der Vorschriften der Statuten bzw. der anwendbaren Gesetze, Teilvermögen vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des zu übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Aktionäre des übertragenden Teilvermögens erhalten Aktien am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Unter Vorbehalt der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen wird das übertragende Teilvermögen auf den Zeitpunkt der Vereinigung ohne Liquidation aufgelöst und die Statuten bzw. das Anlagereglement des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.
- 2 Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die Statuten dies vorsehen;
 - b) die entsprechenden Teilvermögen bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Teilvermögen oder den Aktionären belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen
 - die Laufzeit des Teilvermögens und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - c) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - d) weder den Teilvermögen noch den Aktionären daraus Kosten erwachsen.
- 3 Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Aktien der beteiligten Teilvermögen bewilligen.
- 4 Die betroffenen Gesellschaften legen mindestens einen Monat vor der Einladung zur Generalversammlung die beabsichtigten Änderungen der Statuten bzw. des Anlagereglements sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden

- Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. die Gesellschaften sowie die Stellungnahmen der zuständigen Prüfgesellschaft gemäss KAG.
- 5 Die Gesellschaft publiziert die beabsichtigten Änderungen der Statuten bzw. des Anlagereglements nach Art. 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Gesellschaften. Dabei weist sie die Aktionäre darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen der Statuten und des Anlagereglements erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 - 6 Die Prüfgesellschaft des übernehmenden Teilvermögens überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Gesellschaften und der Aufsichtsbehörde.
 - 7 Die Gesellschaft des übernehmenden Teilvermögens meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und die betroffenen Gesellschaften publizieren den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in ihren Publikationsorganen.
 - 8 Die Gesellschaft des übernehmenden Teilvermögens erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
 - 9 Die vorgenannten Bestimmungen stehen unter Vorbehalt anderweitiger anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen.

Art. 25 Laufzeit der Gesellschaft oder eines Teilvermögens und Auflösung

- 1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
 - 2 Die Gesellschaft bzw. das Teilvermögen kann durch einen Beschluss der Unternehmensaktionäre, der mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt, aufgelöst werden.
 - 3 Die Gesellschaft bzw. das Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn das Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Verwaltungsrates der Gesellschaft erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
 - 4 Haben die Unternehmeraktionäre die Auflösung beschlossen, so darf die Gesellschaft bzw. das Teilvermögen unverzüglich liquidiert werden. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung der Gesellschaft bzw. des Teilvermögens
-

verfügt, so müssen diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Aktionäre ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Gesellschaft die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

- 5 Nach dem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bzw. des Teilvermögens dürfen Aktien der Gesellschaft bzw. des Teilvermögens weder neu ausgegeben noch zurückgenommen werden.
- 6 Die Aktionäre haben ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktionäre werden nachrangig befriedigt.
- 7 Die Gesellschaft gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.

X. Änderung des Anlagereglements

Art. 26

- 1 Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft beziehungsweise des Teilvermögens ist gemäss Art. 18 der Statuten für eine Änderung des Anlagereglements zuständig, sofern diese nicht von Gesetzes wegen erforderlich ist oder die Rechte der Aktionäre berührt oder nicht ausschliesslich formeller Natur ist.
- 2 Die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen des Anlagereglements werden gemäss Art. 23 publiziert.

XI. Haftung

Art. 27

- 1 Das Teilvermögen haftet ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten ist die Beschränkung der Haftung auf dieses Teilvermögen offen zu legen
- 2 Die Haftung des gesamten Gesellschaftsvermögens im Rahmen von Art. 55 und Art. 100 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Art. 28

- 1 Die Gesellschaft untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21.

Dezember 2006 sowie dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Der Gerichtstand ist der Sitz der Gesellschaft.

- 2 Für die Auslegung des Anlagereglements ist die deutsche Fassung massgebend.
- 3 Das vorliegende Anlagereglement tritt am 5. Februar 2016 in Kraft.
- 4 Das vorliegende Anlagereglement ist das zweite Anlagereglement der Gesellschaft.
- 5 Bei der Genehmigung des Anlagereglements prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Ort und Datum:

**Firmenstempel und rechtsgültige
Unterschrift(en):**

Solo-PartnerShip SICAV

Solothurn, 5. Februar 2016

Sylvain Gyger
VR-Präsident

Achilles Handschin
Mitglied Geschäftsleitung

Genehmigungs-Raster:

Genehmigung FINMA	Datum:	19.12.2014
VR/GV Protokoll vom	Datum:	03.02.2015 u.12.02.2015
Eintrag Handelsregister	Datum:	20.02.2015

Änderung von Art. 15 Risikoverteilung Absatz 3 (Seite 12), Prozentsatz statt: 20%-5%-40%
neu 20%-10%-60%

Änderung durch VR	Datum:	15.12.2015
Genehmigung durch GV	Datum:	20.01.2016
Genehmigung FINMA	Datum:	29.01.2016
In Kraft ab dem:	Datum:	05.02.2016